

# RS OGH 1973/10/25 5AZR156/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1973

## Norm

ABGB §1154b

AngG §8 Abs3

BGB §616

## Rechtssatz

In aller Regel besteht eine besonders stark ausgeprägte sittliche Verpflichtung, an der Familienfeier der goldenen Hochzeit der Eltern teilzunehmen. In solchen Fällen ist deshalb ein Arbeitnehmer im Sinne des § 616 Abs 1 Satz 1 BGB an der Dienstleistung verhindert. Auch wird die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht überspannt, wenn er aus diesem - verhältnismäßig seltenen - Anlaß verpflichtet wird, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

Veröff: DRdA 1974,20 (kritisch Holzer)

## Schlagworte

\*D\*, Angestellte, Dienstverhinderung, Verhinderung, Fortzahlung, Entgelt, Lohn, Gehalt, familiäre Gründe, privater Grund, gesellschaftlicher Grund

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104491

## Dokumentnummer

JJR\_19731025\_AUSL000\_005AZR00156\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)